

# Amtliche Bekanntmachung Nr. 10 / 2010 der Gemeinde Oststeinbek

## 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein vom 28.02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) vom 10.01.2005 ( GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. März 2010 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2010 erlassen:

### §1 Änderung

#### (1) § 4 Steuersatz

wird Absatz 1 neu gefasst und um die Absätze 3 und 4 wie folgt ergänzt:

(1) Die Steuer beträgt	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
a) für den 1. Hund	60,00 €	5,00 €
b) für den 2. Hund	90,00 €	7,50 €
c) für den 3. Hund und jeden weiteren	120,00 €	10,00 €
d) für den 1. gefährlichen Hund	400,00 €	33,33 €
e) für den 2. gefährlichen Hund und jeden weiteren	600,00 €	50,00 €

(3) Gefährliche Hunde sind Hunde die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrenhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 51) als gefährlich gelten, solange die Sozialverträglichkeit des Hundes nicht durch einen Wesenstest, der von einer durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist, nachgewiesen wurde.

#### (2) § 6 Zwingersteuer

wird um den Absatz 3 wie folgt ergänzt:

(3) Die Steuerermäßigung gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen vorgelegt werden.

#### (3) § 7 Steuerbefreiung

wird um die Nummer 9. wie folgt ergänzt:

9. Ersten Hunden von Hundehalterinnen und Hundehaltern, deren Familieneinkommen den Sozialhilferichtsatz ( Hilfe zum Lebensunterhalt) nicht übersteigt.

**(4) § 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

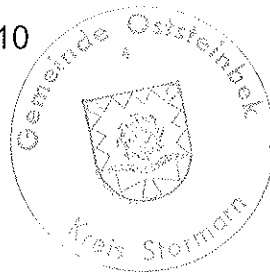
wird um den Absatz 2 wie folgt ergänzt:

(2) Die Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gilt von dem Monat an, in dem der schriftliche Antrag bei der Gemeinde Oststeinbek eingegangen ist.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Oststeinbek, den 01. April 2010



Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister

  
Mentzel